

Hintergrund- und Argumentationspapier »Grüne Gentechnik«



Hintergrund- und Argumentationspapier „Grüne Gentechnik“

Liebe Mitglieder, liebe Vertragspartner

Landwirte, Verarbeiter, Händler und Verbraucher werden heute wie nie zuvor mit dem Thema „Agro-Gentechnik“ konfrontiert. Die Mehrheit aller Gruppierungen lehnt Lebensmittel ab, die mit Hilfe der Gentechnik erzeugt oder verarbeitet werden. Und – niemand braucht diese Produkte wirklich!

Trotzdem versuchen Vertreter internationaler Saatgutfirmen mit aller Macht Fakten zu schaffen. Sie wollen ihr Gentech-Saatgut und ihre Chemie verkaufen. Vertreterinnen und Vertreter der Politik hingegen feilschen, bis auf wenige Ausnahmen, noch unentschieden um Positionen. Noch immer



gibt es keinen verbindlichen Rechtsrahmen, der den Erhalt einer traditionellen Erzeugung von Lebensmitteln ohne gentechnische Verunreinigungen und ohne immense Vermeidungskosten sicherstellt.

Mit diesem Bioland-Gentechnik-Reader möchten wir daher Ihnen den augenblicklichen Stand der Diskussionen und der Rechtsvorgaben erläutern. Wir möchten auch Fragen beantworten, die zum Thema Agro-Gentechnik immer wieder gestellt werden und Ar-

gumentationshilfen liefern. Allerdings, und das sei hier deutlich gesagt, nicht unvoreingenommen. Als Verband, der dem organisch-biologischen Landbau verpflichtet ist, lehnen wir Gentechnik entschieden ab.

Bioland wird auch zukünftig dem „Problembereich Gentechnik“ viel Aufmerksamkeit widmen. Und Bioland wird weiter handeln: Nachdem wir für Bioland-Futtermittel ein umfangreiches Qualitätssicherungssystem entwickelt haben, werden wir die hieraus resultierenden Erfahrungen auch auf den Gentechnikbereich übertragen.

Um jedoch für einen geeigneten Rechtsrahmen zu sorgen, gilt es jetzt, gegenüber Abgeordneten von Regierungsparteien und Opposition deutlich Flagge zu zeigen. Dabei kommt es auf alle an. Sagen auch Sie unseren Volkstreuerinnen und Vertretern in den Parlamenten, was Ihnen wichtig ist. Beteiligen Sie sich an der Bildung von gentechnikfreien Regionen und zeigen Sie Ihren Kunden, dass Sie jetzt und auch in Zukunft ohne Gentechnik arbeiten werden. Wir unterstützen Sie dabei!

Ein Kabinettsentwurf zum Gentechnikgesetz liegt vor. Vertreter der Oppositionsparteien haben angekündigt, den Entwurf über den Bundesrat zu blockieren. Sie wollen dafür sorgen, dass die Einführung der Agro-Gentechnik „nicht behindert“ wird. Was halten Sie davon?

Ihr/Euer

Thomas Dosch
Bioland Bundesvorstand

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Hintergrundinformationen
 - 1.1 Mehrkosten der Landwirte durch Agro-Gentechnik
 - 1.2 Vermarktungsprobleme durch Agro-Gentechnik
 - 1.3 Risiken für Mensch und Natur durch Agro-Gentechnik
 - 1.4 Häufig gestellte Fragen zum aktuellen Stand
2. Rechtlicher Stand
 - 2.1 Gentechnik-Gesetz
 - 2.2 EU-Saatgut-Richtlinie
 - 2.3 Kennzeichnungsregelung für Lebens- und Futtermittel
 - 2.4 Häufig gestellte Fragen und Antworten zu Haftungsregelungen
3. Aktuelle Aktivitäten in der EU und in Deutschland
4. Wie können sich Biolandwirte und ihre Kunden zu Wort melden?
 - 4.1 Häufig gestellte Fragen und Antworten zu Handlungsmöglichkeiten von Landwirten und Kunden
5. Gentechnikfreie Regionen:
 - 5.1 Beispiel einer Selbstverpflichtungserklärung zur Schaffung einer gentechnikfreien Region (BÖLW)
 - 5.2 Beispiel eines Antrages an die Gemeinde
 - 5.3 Beispiel einer Willenserklärung für das Recht auf gentechnikfreie Erzeugung (ABL)
 - 5.4 Aufruf zum Mitmachen (ABL)
6. Positionspapier der Bioland-Imker
7. Veranstaltungen gegen die grüne Gentechnik
8. Quellenangabe und weiterführende Literatur
 - 8.1 Verwendete Informationsquellen
 - 8.2 Links, die zu weiteren Informationen führen
 - 8.3 Materialsammlungen

1. Allgemeine Hintergrundinformationen

1.1 Mehrkosten durch Agro-Gentechnik

Laut einer von der EU-Kommission in Auftrag gegebenen Studie entstehen immense Kosten für Maßnahmen zur Koexistenz von Gentechnik- und Nichtgentechnik-Landwirtschaft. Bei Raps, Mais und Kartoffeln betragen diese laut Wissenschaftler für produktionstechnische Maßnahmen (Absprachen mit Nachbarn, Pflanzen von Hecken und Pollenbarrieren, Einhaltung fixer Abstandsregeln, Anpassung der Fruchtfolgen etc.), Untersuchungskosten und Versicherung zwischen 53 und 345 Euro pro Hektar. Nicht berücksichtigt sind hierbei die Kosten im vor- und nachgelagerten Bereich der Landwirtschaft (Trennung der Warenströme, Analysen etc.).

Da verbleibende Samen von Gentechnik-Pflanzen im Boden eine Umstellung auf gentechnikfreie Produktion über längere Zeit hinweg verhindern, führt der Anbau von Gentechnik-Pflanzen zu einer Wertminderung des Bodens. Bspw. bleiben auf Rapsfeldern nach der Ernte pro Hektar im Schnitt 200 bis 300 kg Samen zurück. In Norddeutschland ist ein Durchwuchs von 400 Pflanzen/m² nicht ungewöhnlich. Rapsamen können im Boden länger als zehn Jahre überdauern und sind dann immer noch keimfähig. Damit ist auch für diese lange Zeit ein gentechnikfreier Anbau unmöglich!

Der Anbau von Gentechnik-Pflanzen wird die Wahlfreiheit der Bauern und Verbraucher massiv beeinträchtigen, sich auch in Zukunft noch für garantiert gentechnikfreie Produkte entscheiden zu können. Mit Einführung der Gentechnik sind gentech-

nische Kontaminationen überall wahrscheinlich: im Saatgut, auf dem Feld, über gemeinsame Maschinennutzung bei Aussaat und Ernte, in Lagerstätten, bei Transport und Verarbeitung.

Die bäuerliche Unabhängigkeit ist durch den Anbau von Gentechnik-Pflanzen gefährdet. Der Nachbau von Saatgut wird erschwert, weil sich dadurch eventuelle Verunreinigungen von gentechnisch veränderten Samen erhöhen können. Die Einhaltung von Grenzwerten in Saatgut und Lebensmittel ist dadurch besonders gefährdet.

Dem hohen Risiko stehen keine nachvollziehbaren Chancen gegenüber. Produktionstechnisch versierte Bauern schöpfen aus Bt-Mais und Roundup resistenten Pflanzen keine wirtschaftlichen Vorteile, die solche Risiken wert wären.

1.2 Vermarktungsprobleme durch Agro-Gentechnik

Der jetzige Wettbewerbsvorteil im EU-Binnenmarkt gegenüber Anbietern anderer Märkte in Asien und den USA darf nicht verspielt werden. Wichtige Export-Absatzmärkte, in denen die Verbraucher keine Gentechnik wollen, sind den amerikanischen Landwirten verloren gegangen – jährlicher Einnahmeverlust 300 Millionen US-Dollar.

Über 70 Prozent der Verbraucher in Europa lehnen Gentechnik im Essen ab. Dies bietet Marktchancen sowohl für konventionell als auch ökologisch wirtschaftende Betriebe.



Eine Vermarktung von kontaminierter Ware ist auch für konventionelle Landwirte schwierig oder nur mit Preisabschlägen möglich: Inzwischen haben fast alle großen Supermarktketten in Deutschland erklärt, nur gentechnikfreie Lebensmittel zu listen. Firmen wie Unilever, McDonalds, Wiesenhof, Kampffmeyer Mühle, teigut, Edeka und selbstverständlich der Naturkostfachhandel setzen seit Jahren auf gentechnikfreie Produkte.

1.3 Risiken für Mensch und Natur durch Agro-Gentechnik

Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch GVO lassen sich, ähnlich wie das allergene Potential von neuartigen Lebensmitteln, schwer abschätzen. Die derzeitigen Testsysteme auf potentielle Gesundheitseffekte sind noch sehr lückenhaft und zum Teil umstritten. So wird bei der Zulassung von transgenen Produkten versucht, das allergene Potential einer transgenen Pflanze abzuschätzen. Stammen die fremden Gene beispielsweise von Pflanzen, auf die bekanntlich einige



Menschen allergisch reagieren, z.B. Erdnüsse, Paranüsse, Erdbeeren usw., sind allergische Reaktionen wahrscheinlich. So geschehen bei einer Sojabohne mit Paranussgenen. In einem Test mit Blut von Paranussallergikern wurde eine Reaktion auf die transgene Sojabohne festgestellt.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass die künstlichen Gene von den gentechnisch veränderten Pflanzen auf andere Organismen übertragen werden. Dies kann durch Auskreuzung auf nahe Verwandte und artenübergreifend auch auf Mikroorganismen geschehen. Von Seiten verschiedener Wissenschaftler besteht die Befürchtung, dass sich die Fremdgene auf diese Weise unkontrolliert in der gesamten Umwelt verbreiten. Das könnte katastrophale Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion, auf ganze Ökosysteme und auf die Gesundheit des Menschen haben. Aus wissenschaftlicher Sicht gilt: „Wir wissen nicht, ob gentechnisch veränderte Pflanzen gesundheitsschädlich sind“ – und: „Wir wissen nicht, ob gentechnisch veränderte Pflanzen gesundheitlich unbedenklich sind“. Beide Aussagen sind aus wissenschaftlicher Sicht richtig. Die Frage ist, welches Risiko die Menschheit tragen soll.

1.4 Häufig gestellte Fragen zum aktuellen Stand und zur Erkennbarkeit

Wo werden heute gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut?

1996 wurden in den USA die ersten gentechnisch veränderten Pflanzen (GVO) ausgesät. Der weltweite Anbau belief sich laut ISAAA, einer Organisation, die der Gentech-Industrie nahe steht, in 2003 auf rund 68 Mio. Hektar. Fast 99 Prozent dieser Flächen lagen in den USA, Kanada, Argentinien, Brasilien und China. Die kommerzielle Nutzung der Agro-Gentechnik konzentriert sich auf vier Pflanzenarten: Soja, Mais, Raps und Baumwolle. Bei Soja ist der Anteil der GMO mit 51 Prozent der Weltproduktion am größten. In der EU werden GMO bislang, außer in Spanien mit ca. 30.000 ha, nicht kommerziell, sondern nur in geringem Umfang zu Versuchszwecken angebaut. Auf dem Markt für transgenes Saatgut – inklusive dem für an die Pflanzen angepasste Pestizide – wurden im Jahr 2002 drei Milliarden US-Dollar Umsatz erzielt. Das sind sieben Prozent des gesamten Weltmarktumsatzes für Saatgut und Pflanzenschutzmittel.

Sind gentechnisch veränderte Lebensmittel bereits auf dem deutschen Markt?

Ja. Gentechnisch veränderte Bestandteile sind vor allem in Lebensmitteln mit Sojazutaten (z.B. Sojalecithin) enthalten. Nach der am 18. April 2004 in Kraft tretenden EU-Verordnung zur Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel müssen künftig unabhängig von der Nachweisbarkeit sämtliche Lebens- und Futtermittel gekennzeichnet werden, die GMO enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen hergestellt wurden – mit Ausnahme von tierischen Produkten, die mit Hilfe von gentechnisch verändertem Futter erzeugt worden sind.

Wie erkennen Verbraucher GMO in Lebensmitteln?

Die Kennzeichnung von GMO-Bestandteilen in Lebens- und Futtermitteln wird ab dem 18. April 2004 EU-weit obligatorisch. Verbraucher sollten beim Kauf die Zutatenliste auf dem Etikett genau durchlesen. Jeder einzelne Bestandteil des Lebensmittels, der gentechnisch verändert ist, muss dort mit der Bezeichnung „genetisch verändert“ oder „aus genetisch verändertem ...“ gekennzeichnet sein – allerdings nur, wenn der Anteil einer genetisch veränderten Komponente den Anteil von 0,9 Prozent überschreitet. Unterhalb des Kennzeichnungsgrenzwertes von 0,9 Prozent erfolgt keine Kennzeichnung von Lebens- und Futtermitteln. Ein Großteil der Zusatzstoffe wird heute mit Hilfe der Gentechnik hergestellt. Unter www.transgen.de finden Sie zahlreiche Beispiele von Zusatzstoffen, die bereits mit Hilfe der Gentechnik erzeugt werden können. Auch der Ratgeber „Was bedeuten die E-Nummern“ der Verbraucher-Zentralen weist auf diese Möglichkeit bei den jeweiligen Zusatzstoffen hin.

Wie werden GMO in den Lebensmitteln nachgewiesen/kontrolliert?

Teile der fremden Genkonstrukte oder aber die fremden Proteine (Eiweiße) können nur durch chemische Analysen nachgewiesen werden. Mittels der sogenannten „PCR“ (Polymerase Kettenreaktion) suchen die Wissenschaftler kleinste Mengen an Fremdgemen. Dazu müssen die Bestandteile der gesuchten Gensequenzen aber bekannt sein. Stichprobenartige Kontrollen oder auch Kontrollen auf Verdacht führen die zuständigen Lebensmitteluntersuchungsämter durch. Auch Bioland und seine Betriebe veranlassen regelmäßig Beprobungen.

2. Rechtlicher Stand

2.1 Gentechnik-Gesetz

Am 11.02.2004 hat die Bundesregierung das „Gesetz zum Schutz des gentechnikfreien Anbaus in Deutschland“ beschlossen, mit dem der Anbau gentechnisch veränderter Organismen in der Landwirtschaft geregelt werden soll. Hierbei handelt es sich um einen vom Kabinett verabschiedeten Entwurf, der noch den Bundestag und Bundesrat durchlaufen muss. Neben Bioland und weiteren Bioanbauverbänden bemängelten auch die Umwelt- und Verbraucherverbände sowie Wirtschafts- und Wissenschaftsverbände das Gesetz als unzureichend:

Die Haftungsregelung bei verunreinigten Ernten bleibt offen: kontaminierte Produkte können nicht mehr als „Bio-Rohstoffe“ vermarktet werden, sondern müssen zu einem niedrigeren Preis als gentechnisch verunreinigtes Produkt verkauft werden. Im Extremfall droht der Verlust der Ökozertifizierung – so geschehen in Spanien und Kanada. Planungssicherheiten gehen damit verloren. Vom Gesetz vorgesehene Haftungsregelungen sollen erst bei Kontaminationen über dem gesetzlichen Grenzwert von 0,9 Prozent greifen.

Aufgrund der unabsehbaren Vermögensschäden für Nicht-Gen-Landwirte übernimmt bislang keine Versicherung das mit dem Anbau von Gentechnik verbundene Risiko. Anfallende Kosten für Klage und Nachweispflicht muss zunächst der anklagende Landwirt tragen. Zur Zeit liegt das Risiko für den Anbau von Genpflanzen fast ausschließlich bei den Landwirten und Lebensmittelverarbeitern, die Gentechnik nicht anbauen wollen. Entstehende zusätzliche Kosten durch Qualitätssicherungsmaßnahmen werden auf GVO-freie Produkte aufgeschlagen.

Ob und wie die sogenannte „Koexistenz“ der drei Produktionsweisen konventioneller, ökologischer und Gentechnik-Landwirtschaft überhaupt möglich ist, wie sie rechtlich und haftungstechnisch zu verankern ist, wird zur Zeit noch immer heftig diskutiert.

Bislang werden mögliche Schäden unter Nachbarn nach dem Nachbartschaftsrecht geregelt. Hier bleibt dem geschädigten Bauern nur die Möglichkeit, seinen Nachbarn zu verklagen. Mit allen Folgen für das nachbarschaftliche Zusammenleben.

Nach EU-Gesetzgebung soll ein öffentlich zugängliches Anbauregister erfassen, wo sich Felder mit gentechnisch veränderten Pflanzen befinden. Fraglich ist noch, wie öffentlich das Register tatsächlich sein wird, also wer wann mit welcher Berechtigung Zugang zu flurstückgenauen Katastern haben wird und wie die Informationspflichten der Bauern untereinander aussehen.

2.2 EU-Saatgut-Richtlinie

Die EU-Saatgut-Richtlinie regelt Zulassung, Anbau und Kennzeichnung von Saat- und Pflanzgut. Vorgeschlagen sind je nach Sorte und Auskreuzungsgrad Saatgutgrenzwerte zwischen 0,3 – 0,7 Prozent. Dies würde eine gesetzliche Festlegung von GVO-Verunreinigungswerten bedeuten.

Bioland fordert, dass der Kennzeichnungsgrenzwert der technischen Nachweisgrenze von 0,1 Prozent entspricht. Nur so ist eine gentechnikfreie Erzeugung und Produktion zukünftig durchführbar. Saatgut steht am Anfang der Nahrungskette; sind hier schon Grenzwerte von 0,3 – 0,7 Pro-

zent zugelassen, werden GVO-Werte in den Endprodukten über dem Kennzeichnungsgrenzwert von 0,9 Prozent für Lebens- und Futtermittel zur Regel.

Die Vielfalt und Integrität des Saatguts bestimmt die Qualität unserer Nahrungsmittel und ist Grundlage zukünftiger Ernährungssicherheit. Gentechnisch eingeführte Eigenschaften können sich unkontrolliert in natürlichen Pflanzen der gleichen Gattung und auch verwandter wildwachsender Arten verbreiten (Raps und Rüben haben eine Vielzahl natürlicher Verwandter in Europa).

Nur durch gentechnikfreies Saatgut können die Wahlfreiheit der Landwirte, Verarbeiter und Verbraucher gewährleistet sowie mögliche Gefahren für Umwelt und Gesundheit minimiert werden.

Derzeit liegen 22 Anträge zur Zulassung von GVO-Sorten vor, davon allein elf für Einfuhr und Verarbeitung der GVO-Pflanzen, die übrigen auch zum Anbau. Dabei geht es um Mais, Raps, Zuckerrüben, Sojabohnen, Reis und Baumwolle.

Am weitesten fortgeschritten ist das Verfahren für einen herbizidresistenten Mais. Die wissenschaftliche Bewertung durch die EFSA hat keine Hinweise auf Sicherheitsbedenken ergeben. Bei zwei weiteren Anträgen (Insektenresistenter Mais MON863X810, herbizidresistenter Raps GT73) sind die wissenschaftlichen Berichte in Kürze zu erwarten. Bei diesen Anträgen sind GVO-Pflanzen nicht zum Anbau in der EU bestimmt, sondern zur Einfuhr und Verarbeitung zu Lebens- und Futtermitteln. Die übrigen Anträge befinden sich in einem noch früheren Stadium des Verfahrens.



2.3 Kennzeichnungsregelung für Lebens- und Futtermittel

Ab dem 18.04.04 tritt eine Kennzeichnungsregelung für „genetisch veränderte Lebensmittel“ und „genetisch veränderte Futtermittel“ in Kraft; hierunter fallen Lebens- und Futtermittel, die GVO enthalten, daraus bestehen oder aus einem GVO hergestellt wurden, aber auch Zutaten, Zusatzstoffe, Aromen. Geregelt wird die Zulassung, Kennzeichnung und Rückverfolgung von GVO in Lebens- und Futtermitteln. Der Grenzwert für GVO liegt bei 0,9 Prozent.

Auch bei Abgabe von losen Waren an Endverbraucher muss gekennzeichnet werden (z. B. Restaurant).

Die Kennzeichnungspflicht betrifft jede einzelne Zutat und stützt sich nicht ausschließlich auf Nachweis im Endprodukt, sondern auch auf ein warenstrombegleitendes Dokumentensystem. Die analytische Nachweisbarkeit ist nicht mehr allein maßgeblich, sondern jede Herstellung aus GVO löst eine Kennzeichnungspflicht aus. Wenn ein Lebens- oder Futtermittel bewusst aus einem GVO hergestellt wurde, muss dies immer unabhängig von einem Schwellenwert gekennzeichnet werden.

Nicht kennzeichnungspflichtig sind Fleisch, Milch und Eier von Tieren, die mit GVO-Futtermitteln gefüttert wurden.

2.4 Häufig gestellte Fragen und Antworten zu Haftungsregelungen

Die Antworten zu den folgenden Fragen ergeben sich überwiegend aus dem Kabinettsentwurf zum neuen Gentechnikgesetz. Dieses ist noch nicht in Kraft getreten. Die Oppositionsparteien drohen, ihre Zustimmung über den Bundesrat zu verweigern. Werden Änderungen durchgesetzt und ein anderer Entwurf vom Bundestag verabschiedet, können sich insbesondere die Bestimmungen zur Haftung verändern. So vertreten unter anderen der Deutsche Bauernverband und Vertreter der Unionsparteien die Auffassung, dass ein GVO-Anbauer nur dann für Schäden haften soll, wenn ihm ein direktes Verschulden nachzuweisen ist. Das würde bedeuten, dass zum Beispiel ein geschädigter Biobetrieb beweisen müsste, von welchem Feld der veränderte GVO-Pollen im Falle einer Verunreinigung stammt. Darüber hinaus müsste er beweisen, dass der GVO-Anbauer seine Sorgfaltspflicht verletzt hat. Kann er dies nicht, droht dem Biobetrieb, dass er auf seinem Schaden sitzen bleibt. Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf sieht derzeit für Biobetriebe eine bessere, praxismäßigere Lösung vor. Diese spiegelt sich in den unten aufgeführten Antworten wider.

Kann man gegen Gentechnik doch nichts ausrichten?

Verbraucher lehnen Gentechnik in Lebensmitteln ab. Die Mühlen verlangen Ware ohne Gentechnik. Unbeabsichtigte Verunreinigungen mit einem Anteil von über 0,9 Prozent oder vermeidbare Verunreinigungen – auch unterhalb von 0,9 Prozent – müssen

gekennzeichnet werden. Kennzeichnungspflichtige Ware wird nicht abgenommen. Wer Mühlen beliefern will, muss vorbeugen. Das Nachbarrecht soll ihm das Mittel dazu geben.

Können die Anbauer von Genkulturen nicht so oder so machen, was sie wollen?

Sie müssen laut Kabinettsentwurf alles wirtschaftlich Vertretbare tun, damit nicht durch die Pollen ihrer Kulturen gentechnische Veränderungen in die Ernte anderer Landwirte eingetragen werden. Dies verlangt auch schon das Bürgerliche Gesetzbuch. Das neue deutsche Gentechnikgesetz soll diese Vermeidungspflicht verdeutlichen. Dort sollen Abstandsstreifen und Schutzpflanzungen als wirtschaftlich vertretbar definiert werden. Diese Maßnahmen sind aber nicht für alle Kulturen tauglich.

Und wenn die Vermeidung nicht gelingt?

Dann greift ein nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch nach § 906 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Ausgleich muss dem Nachbarn gezahlt werden, wenn der Zusammenhang zwischen der Genkultur als Ursache und der gentechnischen Veränderung der Ernte des Nachbarn als Wirkung nachgewiesen ist (Kausalität).

Ist dies eine Haftung für Verschulden?

Nein. Die Anbauer von Genkulturen müssen laut Kabinettsentwurf Schäden ausgleichen, die sie durch den Anbau bei Nachbarn verursachen. Es kommt nicht darauf an, ob der Anbauer der Genkultur eine Pflicht verletzt hat. Er zahlt Ausgleich, weil er einen Schaden verursacht, nicht weil er ihn verschuldet hat.

Ist es nicht ungerecht, wenn ohne Verschulden gezahlt werden muss?

Ungerecht wäre, wenn nicht gezahlt werden müsste, denn es geht um das Verursacherprinzip. Wer durch sein Handeln Schäden bei anderen verursacht, zahlt. Die verschuldensunabhängige Kausalhaftung dient der Gerechtigkeit im nachbarrechtlichen Gemeinschaftsverhältnis. Nach den Urteilen des Bundesgerichtshofs entspricht sie Treu und Glauben.

Sind die Pflichten nur gegen den Gentechnikanbau gerichtet?

Nein. Treu und Glauben verlangen, dass man niemand in das offene Messer laufen lässt. Nachbarn mit möglicherweise gegenüber dem Eintrag von Genpollen empfindlichen Kulturen sollten den anderen, die Gentechnikanbau vorhaben könnten, frühzeitig parzellengenau mitteilen, welche eigene Fruchtfolge sie selbst planen. Durch persönliche Briefe oder Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde.

Wie erfahren Bauern, ob ihren Kulturen Eintrag von Gen-Pollen droht?

Deutschland ist durch EU-Recht verpflichtet, ein Gentechnik-Kataster einzurichten. Das neue deutsche Gentechnikgesetz verpflichtet die Länder zur Umsetzung. Wer Auskunft aus dem Kataster will, muss ein eigenes berechtigtes Interesse darlegen. Ähnlich wie bei der Einsicht ins Grundbuch. Dazu wird er die mutmaßliche Reichweite der Pollenverbreitung, seine eigene Kultur betreffend, darlegen. Im Radius dieser Reichweite hat er einen Anspruch auf Auskunft über Lage und Eigner von Genkulturen.

Was tut man, wenn Schädigung der eigenen Ernte droht?

Man legt dem Anbauer der Genkulturen das Problem dar und fordert

zunächst, die Aussaat zu unterlassen. Für den Fall der Aussaat fordert man Kostenersatz für die Genanalyse der eigenen Feldfrucht vor der Ernte. Dafür verlangt man einen angemessenen Kostenvorschuss.

Was, wenn nicht bezahlt wird?

Dann ist davon auszugehen, dass der Ausgleich einer berechtigten Forderung verweigert wird. In der Rechtsschutzversicherung ist dann der Versicherungsfall eingetreten. Hat man eine Rechtsschutzversicherung, wird sie jetzt die Deckungszusage für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erteilen.

Wozu die Genanalyse vor der Ernte?

Wenn man in der eingelagerten Erntegentechnische Veränderungen findet, könnte der Anbauer der nahegelegenen Genkultur behaupten, der Gentechnikeintrag sei erst nach der Ernte erfolgt. Zum Beispiel durch einen nicht gereinigten Mähdrescher, Reste in Transportfahrzeugen oder Vermischung in der Mühle. Daher ist es wichtig, die Feldfrucht vor der Ernte zu untersuchen.

Muss man ausschließen, dass schon das eigene Saatgut gentechnisch verändert ist?

Ja. Dann wäre der Polleneintrag nicht Ursache der Veränderung in der Ernte. Wer den nachbarrechtlichen Ausgleich verlangt, muss die Kausalität für den Schaden beweisen. Dazu gehört der Ausschluss anderer Ursachen im eigenen Herrschaftsbereich.

Ist die Analytik zuverlässig?

Die Zuverlässigkeit ist nicht das Problem, eher die sehr hohe Empfindlichkeit der Analytik, die schon im Bereich um 0,9 Prozent veränderter Erbinformation Nachweise liefert.

Wie kann man dies ausschließen?

Bauern werden daher eine Probe des Saatguts unter Zeugen versiegeln und bis zur Vermarktung der Ernte verwahren. Sie werden ihre Saatgutlieferanten zusichern lassen, dass das Saatgut nicht gentechnisch verändert ist. Zumindest nicht so, dass die Ernte kennzeichnungspflichtig wird.

Muss der Gentechnikanbauer für die Analysekosten einstehen?

Rechtsprechung gibt es dazu noch nicht. Aber der Bundesgerichtshof hat schon im Fall von Wasserwerken am Rhein, die Uferfiltrat zu Trinkwasser aufbereiten, entschieden, dass sie einen Anspruch auf Ersatz der Wasseranalysekosten haben. Wenn bekannt wird, dass flussaufwärts ein Chemieunfall zu Einleitungen geführt haben könnte, sind präventive, schadensbeobachtende Analysen sinnvoll. Sie gehören zum Schaden, den der Unfallverursacher auch dann ersetzen muss, wenn sich im Uferfiltrat doch keine Spuren zeigen. Ähnlich wird der Anbauer einer Genkultur den Bauern im mutmaßlichen Pollenflugbereich die Analytik ihrer empfindlichen Kulturen bezahlen müssen. Dies auch, wenn sich dann doch keine gentechnische Veränderung zeigt.

Um welche Schäden geht es?

Schäden entstehen, wenn Bauern ihre Ernte, trotz des Anbaus von gentechnisch nicht veränderten Pflanzen, nur mit dem gesetzlichen Gentechnikhinweis vermarkten können. Der Gentechnikhinweis wird schon bei Überschreiten der 0,9 Prozent-Schwelle erforderlich, auch wenn die Veränderung unvermeidbar war. Genkennzeichnungspflichtige Ware erzielt nur einen geringen Preis. Sie kann regelmäßig allenfalls in der Massentierhaltung zur Fütterung eingesetzt werden. Der Anbauer der verursachenden Genkultur muss die Einbußen ersetzen.

Was gilt für Bioprodukte?

Nach derzeitiger Einschätzung bleiben sie Bioprodukte, auch wenn sich in ihnen gentechnische Veränderungen als Folge des Eintrags der fremden Pollen zeigen. Diese Veränderungen sind aber mit Überschreiten der 0,9-Prozent-Grenze kennzeichnungspflichtig. Ein Bioprodukt mit einem Gentechnikhinweis findet mit großer Wahrscheinlichkeit keinen Biokäufer. Es verliert seinen Wert.

Muss der Anbauer der Gen-Kultur alle Schäden seiner Nachbarn ersetzen?

Die Gerichte schreiben häufig, der nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch sei kein Schadensersatzanspruch. Die Gerichte gleichen aber die eingetretenen Vermögenseinbußen aus. Der Ausgleich entspricht daher regelmäßig dem Schaden. Es wird daher nicht nur ein kleiner, eher symbolischer Betrag zum Ausgleich fällig.

Welche Beispiele gibt es für den nachbarrechtlichen Ausgleich?

Wer eine Baustelle in der Stadt einrichtet und durch Lärm die Mieter in der Nachbarschaft belästigt, muss dem Eigentümer der Wohnungen deren Mietminderungen ausgleichen. Wenn eine Kiefer an der Grundstücksgrenze steht, muss dem Nachbarn der Reinigungsaufwand ersetzt werden, der durch abfallende Nadeln und Zapfen erforderlich wird.

Wo sind die Grenzen des nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruchs?

Bauern dürfen nicht die Augen verschließen. Wer sich nicht rechtzeitig um mögliche Empfindlichkeit der eigenen Kulturen gegenüber Pollen aus gentechnisch veränderten Kulturen kümmert, kann später keinen Schadensausgleich verlangen. Er würde sich dem Vorwurf aussetzen,

seiner Schadensminderungspflicht nach Treu und Glauben im nachbarrechtlichen Gemeinschaftsverhältnis nicht genügt zu haben.

Was gilt, wenn Eintrag von Genpollen aus mehreren Kulturen in Betracht kommt?

Werden gentechnische Veränderungen im Einwirkungsbereich der Pollen einer Genkultur in einer gentechnisch nicht veränderten Kultur festgestellt, greift nach der Begründung des neuen deutschen Gentechnikgesetzes die Vermutung, dass die Genkultur die Ursache war. Gibt es mehrere Genkulturen im Pollenflugradius, wird vermutet, dass sie alle gemeinsam zu gleichen Teilen die Ursache waren. Dann haften die Eigner dieser Kulturen gemeinsam.

Warum ist diese Pflicht für Folgeschäden wichtig?

Der nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch ist ein Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens. Dieser Schaden kann auch durch Einlagern gentechnisch durch Polleneintrag veränderter Ware in einem Silo mit anderen gentechnisch nicht veränderten Lieferungen entstanden sein. Der Ausgleichsanspruch greift aber nicht, wenn die Vermischung durch Vorsichtsmaßnahmen hätte vermieden werden können. Zu diesen gehört die Untersuchung der Ernte vor der Vermischung. Da diese Vorsichtsmaßnahme für die Schadensbegrenzung unverzichtbar ist, trägt der Anbauer der Genkultur in deren Einwirkungsbereich die Kosten solcher Vorsorgeuntersuchungen. Verweigert er dies, wird er sich umgekehrt gegen den Anspruch auf Ausgleich wegen Vermischungsschäden oder der Kosten von Rückrufaktionen nicht mit dem Einwand verteidigen können, diese hätten durch rechtzeitige Tests vermieden werden können.

Kann man Genkulturen versichern?

Nein. Die Versicherer berufen sich darauf, dass Schadensausgleich häufig bezahlt werden muss und die Höhe dieser Zahlungen schwer einschätzbar ist. Die großen Versicherungsgesellschaften glauben, das Risiko nicht tragen zu können. Dann gilt dies für Landwirte erst recht.

Wie wird festgestellt, ob eine Verunreinigung zufällig oder technisch vermeidbar erfolgte?

Grundsätzlich müssen die Unternehmer den zuständigen Behörden nachweisen können, dass sie geeignete Maßnahmen zur Verhinderung dieser Verunreinigung ergriffen haben. Laut Untersuchungsamt: Kontrolle durch Analyse und Rückverfolgbarkeit.

Was muss auf dem Etikett stehen?

Je nach Zusammensetzung des Produktes unterschiedlich, z. B.: „genetisch verändert“ oder „aus genetisch verändertem (Bezeichnung der Zutat) hergestellt“ oder „enthält aus genetisch verändertem (Bezeichnung des Organismus) hergestellte (Bezeichnung der Zutat)“.



3. Aktuelle Aktivitäten in der EU und in Deutschland

Europa:

Am 4. November 2003 unterzeichneten die europäischen Regionen Salzburg (Österreich), Thrace-Rodopi (Griechenland), Aquitaine und Limousin (Frankreich), Baskenland (Spanien), Oberösterreich und die Toskana (Italien) sowie Wales (Vereinigtes Königreich) eine Erklärung zur „Koexistenz gentechnisch veränderter Nutzpflanzen mit konventionellen und ökologischen Kulturen“. Mit dieser gemeinsamen Erklärung sprechen sich die beteiligten Regionen eindeutig für die Ausweisung von gentechnikfreien Zonen aus. Die EU-Kommission verweigert diesen Initiativen die rechtliche Anerkennung. Aufgrund dieser fehlenden rechtlichen Anerkennung können Landwirte zurzeit nur auf Eigeninitiative privatrechtlich aktiv werden.

Deutschland:

Mecklenburg-Vorpommern: Am 24. November 2003 schlossen sich im mecklenburgischen Walkendorf nördlich von Teterow konventionelle und ökologische Landwirtschaftsbetriebe zur ersten gentechnikfreien Region Deutschlands zusammen (Größe: 10.000 ha).

Brandenburg: Am 7. Januar 2004 schlossen sich in Wilmersdorf bei Angermünde 21 sowohl konventionell als auch ökologisch produzierende Landwirtschaftsbetriebe zur gentechnikfreien Region Schorfheide-Chorin zusammen (Größe: 20.000 ha mit 12.500 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche).

Bayern: Ende Januar 2004 haben sich die ersten elf gentechnikfreien

Regionen Bayerns gebildet: Freisinger Moos, Roßbach-Untergrafendorf, Wolferstadt-Hagau, Fribertshofen-Berchning, Thalmässing-Offenbau, Fischbach-Schirndorf, Unterpleichfeld, Bindlach, Hohenkernath, Erlangen-Hüttendorf.

Aktionsbündnisse für eine gentechnikfreie Landwirtschaft gibt es in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Oberrein, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen.

Privatrechtliche Vereinbarungen von Landwirten unterliegen keinerlei Zustimmung durch die EU-Kommission.

4. Wie können Biolandwirte und ihre Kunden sich zu Wort melden?

Wichtig ist es, seitens der Landwirtschaft ein politisches Signal zu senden und die lokale Bekanntheit des Themas bei Nachbarn, anderen Landwirten, Futtermittelherstellern usw. zu steigern und Gentechnik ins Gespräch zu bringen.

- Unterschreiben einer Selbstverpflichtungserklärung („Erklärung für das Recht auf gentechnikfreie Erzeugung“). Dies motiviert andere Landwirte, sich ebenfalls für eine gentechnikfreie Landwirtschaft einzusetzen.
- Saatgutreinheit fordern, also seinen Saatguthersteller nach Zertifikaten der gentechnikfreien Herstellung fragen,

dies gilt insbesondere auch für die konventionelle Landwirtschaft.

- Weitere Organisationen zur Unterstützung der regionalen Bündnisse gegen Gentechnik auffordern (Bündnispartner s. Erklärung).
- Betriebshaftpflichtversicherung ansprechen, inwieweit sie eine Haftung übernimmt.
- Ansprache und Informieren der konventionellen Kolleginnen, Landvolk, Landfrauen, Kirchen, Gemeinden usw. (Argumentationshilfen usw. s. Materialsammlung).

• Bioland-Ackerschilder „Wir arbeiten ohne Gentechnik“ aufstellen (Bezug beim Bioland-Landesverband). Mittlerweile sind über 10.000 Ackerschilder bestellt. Presseinformation zu den Ackerschildern.

- Gentechnikfreie Zonen ausrufen, s. Beispiel in Mecklenburg – Vorpommern, Schorfheide (Infos s.u.)
- In kleinen Gruppen zusammenschließen und auf die Gemeinden zugehen (Antrag und Argumente s.u.).
- Viele Kirchengemeinden haben bereits durch ihre Pachtverträge ausgeschlossen, dass auf kirchlichen Ländereien GVO angebaut werden.

Wie können Biolandwirte und ihre Kunden sich zu Wort melden?

- Bei Abstimmungen im Internet mitmachen, z.B. bei der Aktion „face it“ (Schau mir in die Augen Kanzler) kann man ein Foto mit seinem Namen und einer kurzen Botschaft per E-Mail an foto@saveourseeds.org ins Netz stellen lassen.

- Anschreiben und ansprechen von Abgeordneten der Landtage und des Bundestages und nachfragen, wie die versprochene Wahlfreiheit sicher gestellt werden soll.

4.1 Häufig gestellte Fragen und Antworten zu Handlungsmöglichkeiten von Landwirten und Kunden

Warum ist der Hinweis auf eine gentechnikfreie Produktion wichtig?

Die Mehrheit der Kunden lehnt gentechnisch veränderte Lebensmittel ab. Biobetriebe sollten daher deutlich auf ihre gentechnikfreie Produktion hinweisen. Hierzu bietet Bioland Schilder mit der Aufschrift „Wir arbeiten ohne Gentechnik!“ an, die auf Äckern und in Läden aufgestellt werden können. Bei Verfütterung von GVO müssen die tierischen Lebensmittel nicht gekennzeichnet werden. Biobetriebe können ihren Kunden die Kaufentscheidung erleichtern, indem sie darauf hinweisen, dass ihre tierischen Produkte (Milch, Eier und Fleisch) nicht von Tieren stammen, die mit GVO gefüttert wurden.

Können wir etwas gegen die Entscheidungen in Berlin und Brüssel ausrichten?

Alle Politiker sind von den Stimmen der Wähler abhängig. Teilen Sie „Ihren“ Abgeordneten Ihre Ablehnung und Ihre Forderungen mit. Leserbriefe sind eine weitere Form, um öffentlich den Gegendruck zu verstärken und die Politik zu sensibilisieren.



Können wir das Angebot des Handels noch beeinflussen?

Ob gentechnisch veränderte Lebensmittel verstärkt bei uns Einzug halten werden oder nicht, hängt entscheidend vom Kaufverhalten der Verbraucher ab. Wer kein Gen-Food essen möchte, kann sich zukünftig am Kleingeschriebenen auf der Verpackung orientieren. Wenn GVO-Produkte zu Ladenhütern degradiert werden, verschwinden sie in Kürze wieder vom Markt. Mit dem Konsum von Biolebensmitteln schützen Sie sich vor der Gentechnik und setzen deutliche Zeichen für eine gentechnikfreie Produktion.

Wie kann ich Gentechnik in den Lebensmitteln vermeiden?

Achten Sie auf das Kleingedruckte. Lebensmittel aus dem Biolandbau oder mit dem Siegel „ohne Gentechnik“ sind ohne Gentechnik hergestellt. Ansonsten gilt die allgemeine Regel: Die Mahlzeiten aus frischen Zutaten selbst zubereiten und konventionelle Fertigprodukte und „Schnelle Küche“ meiden. Generell gilt nämlich: Je stärker ein Gericht vorproduziert ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass einzelne Inhaltsstoffe mit Gentechnik

in Berührung gekommen sind. Nach Möglichkeit gut einkaufen:

- Ökologische Produkte; gekennzeichnet sind ökologische Produkte mit den jeweiligen Zeichen der Verbände, mit dem staatlichen BIO-Siegel oder dem EU-Bio-Siegel
- Frisches Obst und Gemüse aus der Region
- Sortenreine pflanzliche Öle wie Olivenöl, Sonnenblumenöl, Distelöl, Nussöl

Gerade Produkte aus den USA oder Kanada können mit Verunreinigungen belastet sein, da dort die Gentechnik schon im großen Stil angewendet wird. Weitere Beispiele von Lebensmitteln mit gentechnisch veränderten Bestandteilen finden Sie im Einkaufsnetz von Greenpeace. Welche Einstellungen verschiedene Lebensmittelhersteller zum Einsatz von Gentechnik in ihren Produkten haben, können Sie bei der Verbraucher-Zentrale erfahren.

5. Gentechnikfreie Regionen

Zurzeit werden in Deutschland, Österreich und der Schweiz gentechnikfreie Regionen eingerichtet. Initiatoren sind insbesondere der BUND (www.faire-nachbarschaft.de) und das Bündnis Ökologische Lebensmittelwirtschaft (www.keine-gentechnik.de) und die Bundestagsfraktion der Bündnis 90 / Die Grünen (<http://www.ulrike-hoefken.de/rlp/>). Die Initiatoren bieten Vertragsmuster und Hintergrundinformationen an.

Mit gentechnikfreien Regionen können Biobauern und konventionelle Bauern gemeinsam in der Öffentlichkeit klare Zeichen gegen die Einführung der Grünen Gentechnik setzen. Zehn weitere Gründe sprechen für die Schaffung von gentechnikfreien Regionen:

Gentechnikfreie Regionen ...

- fördern die Partnerschaft zwischen Bauern und Verbrauchern
- sichern die Wahlfreiheit
- verhindern Mehrkosten
- sichern Einnahmen und schaffen Planungssicherheit
- erschließen und erhalten neue Absatzmärkte
- erhalten die bäuerliche Unabhängigkeit
- erhalten den Wert des Bodens
- sorgen für Transparenz
- verhindern Konflikte
- vermindern unverhältnismäßiges Risiko

5.1 Beispiel einer Selbstverpflichtungserklärung zur Schaffung einer gentechnikfreien Region – erstellt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern im BÖLW

Selbstverpflichtungserklärung zur Schaffung einer gentechnikfreien Region in Mustergemeinde / Landkreis Xy

Die Unterzeichneten verpflichten sich:

1. zu einer aktiven Teilnahme an der Umsetzung einer gemeinsamen gentechnikfreien Region mit dem Namen „Gentechnikfreie Region XY“ auf freiwilliger Basis im Gebiet der Mustergemeinde sowie der Landkreise XY.
2. in der Pflanzen [- und Tier] produktion wissentlich keine gentechnisch veränderten Organismen (GVO) und GVO-Produkte einzusetzen und alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, die Verunreinigung mit GVO auf ihrem Betrieb zu verhindern. [Alternativer Zusatz zum gänzlichen Ausschluss von Futtermitteln aus dem Vertrag z.B.: Auf berufsständische Vertreter und Futtermittelvertreter wirke ich aktiv ein, dass GVO-freie Futtermittel in ausreichender Menge auch für konventionelle Betriebe angeboten werden.]
3. nur Saatgut [und Futtermittel]) einzusetzen, das [die] gentechnikfrei im Sinne der europäischen Kennzeichnungsverordnung sind.
4. auf die Zulieferer von Saatgut einzuwirken, damit diese sich verpflichten, kurzfristig ihre Produkte auf GVO hin untersuchen zu lassen und mittelfristig nur noch kontrolliertes Saatgut zu liefern. Wir setzen uns dafür ein, dass sich die Saatgut-Vermarkter innerhalb eines Jahres verpflichten, anhand von Stichproben und Laboruntersuchungen die Einhaltung des Grenzwertes von 0, 1 Prozent ihres Saatgutes schriftlich und nachvollziehbar nachzuweisen.
5. für eingesetzte Betriebsmittel und vermarktete pflanzliche Erzeugnisse Rückstellproben zu ziehen und diese für mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

6. darauf zu achten, dass Lohnmaschinen, die von Anbauern verwendet wurden, die GVO einsetzen, von diesen vor Übergabe an mich gründlich gereinigt wurden.

7. die Lagerung und den Transport eigener Vermarktungsprodukte ausschließlich in gereinigten Räumlichkeiten und Fahrzeugen erfolgen zu lassen sowie alle Lagerungs- und Transportunternehmen, die in eigener Verantwortung anliefern und abfahren zu verpflichten, die Räumlichkeiten/Fahrzeuge gründlich zu reinigen.

8. alle an die Flächen unserer Betriebe angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe anzusprechen, um sie zur Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung bzw. zum Verzicht auf GVO zu gewinnen.

9. Zu überwachen, dass Gentechnik-Anwender ihren Verpflichtungen zu allen Maßnahmen nachkommen, die unsere Flächen vor Verunreinigungen mit GVO aus ihrem Anbau schützen sollen.

10. zur einvernehmlichen Anpassung dieser Selbstverpflichtungserklärung, wenn neue Rechtsvorschriften, Förderprogramme und wissenschaftliche Erkenntnisse zu GVO und GVO-freien Regionen vorliegen.

Die Vereinbarung tritt am X.Y. 2004 in Kraft und hat eine Laufzeit von zunächst einem Jahr. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht bis spätestens drei Monat vor Ablauf schriftlich gegeneüber [allen Mitunterzeichnern] gekündigt wird.

Ort

Datum

Unterschrift

Muster Region, X.Y. 2004

Gentechnikfreie Regionen«

5.2 Beispiel eines Antrages an die Gemeinde

Antrag auf Prüfung der Einrichtung einer gentechnikfreien Region auf freiwilliger Basis durch die Landwirte in Muster-gemeinde

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Die [Muster-gemeinde] wendet sich an alle auf ihrer Gemarkung wirtschaftenden Landwirte und an die Verpächter von landwirtschaftlichen Flächen auf ihrer Gemarkung mit der Aufforderung, die Einrichtung einer freiwillig vereinbarten gentechnikfreien Region zu prüfen. Zu diesem Zweck wird sie am X.Y. 2004 eine Veranstaltung zum Informationsaustausch anbieten.

Der vollständige Antragstext findet sich zum Download unter:
www.boelw.de/gentechnik/freie-regionen.html



5.3 Beispiel einer Willenserklärung für das Recht auf gentechnikfreie Erzeugung – erstellt von den Mitgliedern der ABL

Erklärung für das Recht auf gentechnikfreie Erzeugung

Die derzeit laufenden Beratungen um die europäischen Gentechnik-Leitlinien, um das nationale Gentechnikgesetz, um die Freisetzung von gentechnisch veränderten Pflanzen und um die Reinhaltung des Saatgutes erfüllen die unterzeichnenden Bäuerinnen und Bauern mit grosser Sorge.

Bei Entscheidungsträgern auf allen Ebenen werden elementare Interessen der Bauern, der Verbraucher und der Umwelt zugunsten agrarindustrieller Interessen zurückgestellt.

Deshalb erkläre ich gegenüber der Bundesregierung und den Landesregierungen, dass ich auf meinem/unserem Hof keine gentechnisch veränderten Organismen einsetzen will.

Ich fordere:

- das Recht auf dauerhaft gentechnikfreie landwirtschaftliche Erzeugung
- den Schutz gentechnikfreien Saatgutes und gentechnikfreier Futtermittel vor Verunreinigung durch gentechnisch veränderte Organismen.

Absender

Bitte an die Adresse im Briefkopf zurücksenden. Vielen Dank!

- Das Recht auf freien Nachbau von Saatgut
- Keine Patentierung von Pflanzen und Tieren

Ich fordere Bund und Länder auf, mit einem Gentechnikvorsorgegesetz der gentechnikfreien Landwirtschaft eindeutigen Vorrang einzuräumen und die Rahmenbedingungen zu schaffen für eine gentechnikfreie Erzeugung bundesweit, und zwar für konventionelle wie für biologische Betriebe. Die Haftung des Verursachers für Vorsorgemaßnahmen und Kontrollen und bei Schäden, die durch Anbau, Transport, Verarbeitung und Verzehr von gentechnisch veränderten Organismen entstehen, muß rechtlich eindeutig festgeschrieben sein. Der GVO-Anwender hat zu haften. Darüber hinaus sind die Firmen, die gentechnisch veränderte Organismen herstellen und vertreiben, in die gesamtschuldnerische Haftung mit einzubeziehen.

5.4 Aufruf zum Mitmachen

Bündnis für eine gentechnikfreie Landwirtschaft in Niedersachsen, Bremen und Hamburg

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, nach wie vor lehnt der Großteil der Menschen in Deutschland und Europa die Gentechnik in Lebensmitteln und auf dem Acker ab. Die USA drängen jedoch darauf, dass auch hier gentechnisch veränderte Lebens- und

Futtermittel sowie gentechnisch verändertes Saatgut zugelassen und angeboten werden. So wären wir nicht nur unkalkulierbaren Gesundheitsgefahren durch die neue Risikotechnologie sowie unkontrollierbaren und nicht rückholbaren Ausbreitungen von gentechnisch veränderten Organismen ausgesetzt. Darüber hinaus drohen wirtschaftliche Konsequenzen, wenn erst einmal auch auf europäischen Äckern wächst, was hier kaum

jemand essen will. Bäuerinnen und Bauern haben gute Gründe, sich nicht in die Abhängigkeit der Gentechnik-Konzerne zu begeben. In den USA werden die Bauern mit Knebelverträgen von Gentechnik-Konzernen gezwungen, gentechnisch verändertes Saatgut und Pflanzenschutzmittel nur als Paket zu kaufen. Das Erntegut darf weder nachgebaut noch als Saatgut weitergegeben werden. Der Anbauer muss den Konzernen erlauben, alle eigenen oder gepachteten Felder und die Lagerstätten drei Jahre lang zu inspizieren. Kontrollen auf den Äckern sind an der Tagesordnung. Verstöße werden mit hohen Geldstrafen und Gerichtsverfahren geahndet. Das wollen wir nicht!

Weder die Haftungsfragen noch die Kosten, die auf uns zukommen, sind bislang geklärt. Keiner kann uns sagen, wie bei einem Nebeneinander von gentechnischer Erzeugung und gentechnikfreier Erzeugung (Koexistenz) eine Vermischung und Verunreinigung verhindert werden kann. Keiner kann uns sagen, welche gesundheitlichen Risiken für Menschen und Tiere beim Einsatz von gentechnisch

veränderten Futtermitteln bestehen. Die negativen Auswirkungen auf Flora und Fauna sind in der britischen Langzeitstudie belegt. Sollen Bäuerinnen und Bauern wieder auf der Anklagebank der Gesellschaft sitzen, wenn durch Gentechnik-Kontamination etwas passiert? Mit uns nicht!

Deshalb erklären wir öffentlich unseren Willen, auch in Zukunft gentechnikfrei erzeugen zu wollen, und gründen ein Bündnis für gentechnikfreie Landwirtschaft in Niedersachsen, Bremen und Hamburg.

Jede/r kann mitmachen: Landwirtschaftliche Organisationen, Unternehmen, Regionen, Bürgerinitiativen, Verbraucherschutz-, Tierschutz, Umwelt- und Naturschutzorganisationen, Kirchen, Gewerkschaften, Dritte Welt-Organisationen, interessierte Einzelpersonen.

Aufgaben: Das Bündnis richtet sich an alle Mitmenschen und wird innerhalb der Verbraucherschaft, des landwirtschaftlichen Berufsstandes und dem vor- und nachgelagerten Sektor der Landwirtschaft aktiv. Das Bündnis wird sich gegenüber dem Lebensmit-

telhandwerk und -handel, der Lebensmittel- und Futtermittelindustrie sowie gegenüber den Landesregierungen und den Parteien dafür stark machen,

- dass gentechnikfreie Landwirtschaft möglich ist und möglich bleibt,

- dass der Bezug von gentechnikfreien Lebens- und Futtermitteln sowie gentechnikfreiem Saatgut möglich bleibt. Dafür leisten wir Informationsarbeit, unterstützen freiwillige Vereinbarungen und alle Aktivitäten für eine gentechnikfreie Erzeugung und machen politische Lobbyarbeit in Hannover, Bremen und Hamburg, arbeiten mit bundesweiten Initiativen zusammen, schließen Bündnisse mit wichtigen gesellschaftlichen Organisationen sowie Unternehmen und werden mit juristischer Beratung behilflich sein. Wir sind aktiv!

Kontaktadresse:
C/o Georg Janßen, AbL-Büro, Heiligengeiststr. 28,
21335 Lüneburg.
Tel: 04131- 407757

6. Positionspapier der Bioland-Imker

Positionspapier Agro-Gentechnik und Imkerei

Die Einführung der Agro-Gentechnik ohne besondere Rücksichtnahme auf die Bienenhaltung wird zu einer Existenzbedrohung der Imkereien führen.

Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) machen vor den Trachten der Bienen nicht halt. Eine übergroße Mehrheit der Menschen in Europa lehnt Gentechnik ab. Mit der Verunreinigung von Honig durch GVO werden Imker ihres Marktes beraubt.

Die Bedeutung der Imkerei in Deutschland

Heute bewirtschaften etwa 76.000 Imker 800.000 Bienenvölker und decken damit fast 20 Prozent des Honigbedarfes in Deutschland. Dazu kommen noch Umsätze aus den vielfältigen Nebenprodukten der Imkerei. Von diesen Bienenvölkern werden ca. 160.000 erwerbsorientiert bewirtschaftet. Etwa 250 Imker mit über 10.000 Bienenvölkern wirtschaften mittlerweile nach ökologischen Richtlinien - Tendenz steigend. Die Imkerei



schaft sowohl direkte landwirtschaftliche Arbeitsplätze als auch indirekte Arbeitsplätze durch die Zulieferindustrie. Der volkswirtschaftliche Nutzen der Imkerei durch Bestäubung der Kultur- und Wildpflanzen wird auf das mindestens 10-fache der Honigproduktion geschätzt.

GVO im Honig – das Ende der Imkerei in Deutschland ?

Honig gilt bei Verbrauchern seit jeher als der Inbegriff eines natürlichen und gesunden Lebensmittels. Es besteht die Gefahr, dass die Agro-Gentechnik dieses Image grundlegend zerstören wird.

Was passieren kann, wenn GVO auch nur in kleinen Mengen im Honig gefunden wird, zeigt das Beispiel vom Juni 2002, als in konventionell erzeugten kanadischen Raps- und Klee-Honigen Raps-GVO gefunden wurde. Die Firma Langnese teilte umgehend mit, keinen kanadischen Honig mehr zu verwenden. Im Naturkosthandel wäre mit noch heftigeren Reaktionen zu rechnen. All dies würde die Existenz von Imkern, insbesondere der Öko-Imker, massiv bedrohen.

Die gesellschaftlich und bislang politisch gewollte flächendeckende Bienenhaltung zur Sicherstellung einer intakten Flora und Fauna wäre aufgrund vieler Schließungen von Imkereibetrieben nicht mehr gewährleistet. Die Imkerei nach ökologischen Richtlinien hat sich als fester Bestandteil der ökologischen Landwirtschaft etabliert. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil ökologische Landwirtschaft einschließlich der Imkerei politisch gewollt ist und unterstützt wurde. Dieses Jahr wurde eine Öko-Imkerei mit dem Förderpreis ökologischer Landbau des Bundesministeriums für Verbraucherschutz und Landwirtschaft ausgezeichnet.

Imker können GVO-Feldern nicht ausweichen !

Bienen unterscheiden nicht zwischen herkömmlichen Pflanzen und GVO - Kulturen.

Ein Bienenvolk beweidet eine Fläche von 30 km² -160 km². Ackerkulturen wie Raps (Nektar, Pollen) und Mais (Pollen) sind unter dem Aspekt der GVO besonders problematisch. Diesen

Kulturen kann der Imker nicht ausweichen. Abstandsflächen und Mantelsaaten sind hier wirkungslos.

Der Imker wäre permanent auf der Flucht. In der Realität ist dies nicht machbar.

GVO-freie Imkerei wäre in Deutschland, wenn überhaupt, nur in sehr kleinen, meist klimatisch unwirtschaftlichen, landwirtschaftlich nicht genutzten Regionen möglich. Dies jedoch nur theoretisch, da:

- auch dort irgendwann GVO-Auskreuzungen auf Wildkräuter zu erwarten sind.
- solche Gebiete dann auch schnell überbevölkert wären, so dass weder Imker noch Bienen ihr Auskommen hätten.
- ein Flüchten über hunderte Kilometer betriebstechnisch und finanziell nicht machbar ist.
- aufgrund der zunehmenden Verwendung von Raps als Industrie-Rohstoff und Energieträger mit einem weiter zunehmenden Anbau zu rechnen ist.

Wer bezahlt Analyse- und Kontrollkosten und wer übernimmt die Haftung im Schadensfall?

Die Folgen der Einführung von GVO-Pflanzen und die daraus entstehenden Kosten dürfen nicht denjenigen aufgebürdet werden, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften und der Erwartungshaltung der Verbraucher auf GVO-freie, natürliche Ressourcen angewiesen sind.

Im Bereich der erwerbsorientierten Imkerei ist auf Grund der gegebenen Vielfalt an Standorten mit enormen Analysekosten zu rechnen. Kleinere Imkereien könnten dadurch nicht einmal mehr ihre Betriebskosten erwirtschaften. Dazu kommen Ernteauffälle durch etwaige GVO-Gehalte im Honig. Fraglich ist auch, wer die

Produkthaftung übernimmt.

Noch vollkommen ungeklärt ist, inwieweit Imker mit ihren Bienen für die Verbreitung von GVO auf nicht GVO-Felder verantwortlich gemacht werden können. Neben der rechtlichen Bewertung besteht die Gefahr, dass die Landwirtschaft Imker nicht mehr im Umfeld tolerieren wird, da sie diese als zusätzlichen, potentiellen GVO-Überträger ausmachen wird.

Sind EU-Öko-VO Bienenhaltung und Agro-Gentechnik vereinbar ?

Die EU-Öko-VO verbietet den Einsatz von GVO oder GVO-Derivaten. Mit Einführung der Agro-Gentechnik ist zu erwarten, dass die ökologische Imkerei an der EU-Öko-VO scheitern wird.

Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass auch Honige von eindeutigen Nicht-GVO-Trachten (z.B. Edelkastanie, Heidehonig, Löwenzahnhonig, Wiesenblumen-Honig, Waldhonig) als nicht gesetzeskonform eingestuft werden. Dies könnte damit begründet werden, dass die Bienenvölker sich während einer gewissen Zeit des Jahres teilweise von GVO-Pflanzen ernährt haben und damit als nicht ökologisch zu betrachten sind.

Daher unsere Forderung: Die Politik muss geeignete Maßnahmen ergreifen, um auch der Imkerei und insbesondere der ökologischen Imkerei, bei Einführung der Agro-Gentechnik, eine Koexistenz zu ermöglichen.

7. Aktuelle Veranstaltungen:

Bayern, Agrobündnis gegen Agro-Gentechnik

Ende Januar 2004 veranstaltete das Aktionsbündnis gegen Agro-Gentechnik in Bayern, deren Hauptakteure der Bund Naturschutz, die Ökoanbauverbände und Bioimker sind, eine Groß-Demo, an der über 5000 Verbraucher und Landwirte teilnahmen. Hunderte Biobauern waren angerückt, um gegen die Agro-Gentechnik mit Plakaten, Trillerpfeifen und Schleppern zu protestieren. Nun werden viele weitere Demos und Infoveranstaltungen in allen Regionen folgen: Ansprechpartner ist Alois Sporer. Tel. 0821 - 34680116

Zur Zeit finden auch erste Multiplikatorschulungen für Landwirte statt. Sie können dann in den Regionen, oft in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen wie Agenda 21 oder Bund Naturschutz selbst aktiver gegen diese sogenannte „grüne“ Gentechnik vorgehen. Auch Vortragsunterlagen können demnächst bei Bioland Bayern angefordert werden.

Niedersachsen, Osnabrück, 25.03.04

Aufruf an interessierte Bäuerinnen, Bauern und Verbraucher zur Demonstration in Osnabrück für eine gentechnikfreie Landwirtschaft! Donnerstag, den 25. März 2004, 16 Uhr in Osnabrück, Abmarsch Am Ledenhof, gegen 17.15 Uhr Kundgebung vor dem Dominikanerkloster.

Das aus über 50 Organisationen und Mitgliedern bestehende Bündnis ruft für eine gentechnikfreie Landwirtschaft in Niedersachsen, Bremen und Hamburg zu einer Demonstration und Kundgebung auf und lädt alle interes-

sierten Bäuerinnen und Bauern sowie Verbraucher dazu ein. Anlass hierfür sind die in Osnabrück statt findende Bund-Länder-Agrarministerkonferenz und die aktuelle Diskussion und anstehende politische Entscheidung über ein neues Gentechnikgesetz. Das Motto lautet:

Wir demonstrieren für eine gentechnikfreie Landwirtschaft!

Für eine gesunde Ernährung ohne Gentechnik!

Für gentechnikfreies Saatgut und gentechnikfreie Futtermittel!

Demo-Ideen (z.B. Bienenkörbe, um auf die Situation der Imker aufmerksam zu machen, Schlepper mit Getreidehänger) bitte an den Bioland Landesverband Niedersachsen/Bremen e.V. melden.

Ansprechpartner:

Harald Gabriel, Bioland-Landesverband Niedersachsen,

Tel. 04262 / 95900

Georg Janßen, Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft,

Tel. 04131 / 407757,

Angela von Beesten, Ökologischer Ärztebund, Tel. 04267-775

Baden-Württemberg, Stuttgart, 18.04.2004:

Geplant ist eine Demo gegen Agro-Gentechnik mit bundesweiter Beteiligung in Stuttgart. Weitere Informationen über den Bioland-Landesverband Baden-Württemberg (Tel.: 0711 / 550939-54).

Auch in anderen Bundesländern werden ähnliche Aktionen folgen. Informationen hierzu liefern die Bioland-Landesverbände und der Bioland Bundesverband:

Bioland - Landesverband Bayern, Tel. 0821 / 34680116

Bioland - Landesverband Baden-Württemberg, Tel. 0711 / 550939-54

Bioland - Landesverband Hessen, Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt, Tel. 06401 / 917023

Bioland - Landesverband Rheinland-Pfalz, Tel. 0671 / 8459757

Bioland - Landesverband Niedersachsen, Tel. 04262 / 959060

Bioland - Landesverband Nordrhein-Westfalen, Tel. 02385 / 93540

Bioland - Landesverband Berlin, Brandenburg, Tel. 030 / 28482302

Bioland - Landesverband Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg Vorpommern, Tel. 04322 / 75941

Bioland - Bundesverband, Tel. 06131 / 23979-17

8. Quellenangabe und weiterführende Literatur

8.1 Verwendete Informationsquellen

- Rechtliche Fragen und Antworten: Hanspeter Schmidt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Sternwaldstraße 6a, 79102 Freiburg im Breisgau, www.organicfoodlaw.de
- Allgemeine Fragen und Antworten: Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstr. 1, 53123 Bonn, www.bmvel.de
- Umweltinstitut München e.V., Umweltinstitut München e.V., Schwere-Reiter-Str. 35/1b, 80797 München, www.umweltinstitut.org
- BUND Bundesgeschäftsstelle, Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin, www.faire-nachbarschaft.de
- lifeprint DNA Analysis, Dr. Rösel Dr. Böhm, Industriestrasse 12, D-89257 Illertissen, roesel@lifeprint.de
- Eigene Erarbeitung des Bioland Bundesverbandes, Kaiserstr. 18, 55116 Mainz, www.bioland.de
- Hintergrundinfo Grüne Gentechnik, Annemarie Volling, Bioland LV NS/KÖN

8.2 Links, die zu weiteren Informationen führen

- www.faire-nachbarschaft.de
- www.saveourseeds.de
- www.transgen.de
- www.fibl.de/uba.pdf
- www.greenpeace.de
- www.gruene-gentechnik.de/dgg/Doku_runde2/Schmidt_vortrag.pdf
- www.organicfoodlaw.de
- www.bioland.de
- www.bmvel.de

8.3 Materialsammlungen

- www.faire-nachbarschaft.de vom BUND: Selbstverpflichtungserklärung für Landwirte
Aufruf zur Einrichtung gentechnikfreier Regionen
10 gute Gründe zur Schaffung gentechnikfreier Regionen
- www.saveourseeds.de: Dokumente, Kommentare, Aktionen, neue Nachrichten
- www.keine-gentechnik.de : Selbstverpflichtungserklärung für Landwirte
Argumentationsleitfaden
Gemeindeantrag auf Prüfung der Einrichtung einer gentechnikfreien Zone
- Greenpeace: Broschüre „Essen ohne Gentechnik“ (3. Auflage ab 19.03.04 lieferbar)
- Bioland-Bundesverband: Ackerschilder „Wir arbeiten ohne Gentechnik“
Pressemitteilung zu den Ackerschildern

Impressum:

Bioland e.V.
55116 Mainz
Kaiserstr.18

Tel. 06131-239790

Email:

oeffentlichkeitsarbeit@bioland.de

Internet: www.bioland.de

15.03.2004